Übereinkommen

zur Mitbenützung von Körperschaftswegen durch Holzbezugsberechtigte in Tirol

abgeschlossen zwischen der

Österreichische Bundesforste AG (FN 154148 p), Pummergasse 10 - 12, 3002 Purkersdorf, vertreten durch die gesellschaftsrechtlich hierzu berufenen Organe, kurz "ÖBf AG" genannt, für sich und als bundesforstgesetzliche Verwalterin von Liegenschaften im Eigentum der Republik Österreich (Österreichische Bundesforste)

und der

Einforstungsgenossenschaft Tirol eGen (FN 41122 z), Brixner Straße 1, 6020 Innsbruck, vertreten durch die satzungsmäßig hierzu berufenen Organe,

wie folgt:

Präambel:

Seit der urkundlichen Regulierung von Holzbezugsrechten wurden zahlreiche neue Bringungsanlagen errichtet. Das Tiroler Wald- und Weideservitutengesetz und das Einforstungshandbuch regeln für das Bundesland Tirol bislang nur die unentgeltliche Mitbenützung von Eigenwegen der ÖBf AG. Dieses Übereinkommen soll den Rahmen für die Mitbenützung von Güter-, Genossenschafts- und Interessentschaftswegen mit Beteiligung der ÖBf AG an der Straßenbaulast (Errichtungs- und Erhaltungskosten) durch die jeweiligen EigentümerInnen von holzbezugsberechtigten Liegenschaften im Bundesland Tirol schaffen.

Bei der Regelung der Mitbenützung von Körperschaftswegen durch Holzbezugsberechtigte mit diesem Übereinkommen sind die im Bundesforstegesetz 1996 normierten Ziele, nämlich die Interessen der Landwirtschaft, insbesondere der bergbäuerlichen Betriebe, zu berücksichtigen sowie Einforstungsrechte zu gewährleisten, jedenfalls zu beachten (vgl. § 5 Z. 4 und 8 Bundesforstegesetz 1996).

Es wird daher festgehalten, dass die Bringung des im Rahmen eines Einforstungsrechtes bezogenen Holzes für den Berechtigten grundsätzlich möglich sein muss. Zur Klärung der Frage, ob die Mitbenützung eines Körperschaftsweges für die Abdeckung des grundsätzlichen Rechts auf Bringung erforderlich ist, kann die Agrarbehörde ein Sicherungsverfahren einleiten.

Auf Grund der Nutzung von Körperschaftswegen kann sich die Bringungslage für die Holzbezugsberechtigten verbessern. In diesem Fall erscheint es den Vertragsparteien zweckmäßig, eine einheitliche Regelung des Mitbenützungsentgeltes in Form einer Naturalleistung im Rahmen der bestehenden Einforstungspartnerschaft zu schaffen.

Ungeachtet dessen bleiben

- die Möglichkeit des Abschlusses von Sondervereinbarungen
- die Anwendung bestehender vertraglicher Regelungen mit EigentümerInnen einer holzbezugsberechtigten Liegenschaft
- die Anwendung behördlicher Entscheidungen, die die Mitbenützung durch Holzbezugsberechtigte regeln
- die ausnahmsweise Leistung eines Mitbenützungsentgeltes durch Holzbezugsberechtigte aufgrund langjähriger Übung und
- allfällige Bestimmungen der Servitutenregulierungsurkunden zur Holzabfuhr

von diesem Übereinkommen unberührt.

Klargestellt wird des Weiteren, dass Materialseilbahnen nicht Gegenstand dieses Übereinkommens sind.

Anstelle der Inanspruchnahme dieses Übereinkommens kann entsprechend höchstgerichtlicher Rechtsprechung eine angemessene Überwälzung der auf die Einforstungsbelastung entfallenden Anteile oder Prozente an der Straßenbaulast auf die Holzbezugsberechtigten notwendig sein.

Im Fall der Neugründung eines Körperschaftsweges unter Einbeziehung eines bisher als Bringungsanlage des Verpflichteten zu wertenden Weges ist bei Uneinigkeit betreffend der Leistung eines Mitbenützungsentgeltes die Entscheidung der Agrarbehörde einzuholen.

Begriffsbestimmung:

Aus Vereinfachungsgründen erfolgt die begriffliche Zusammenfassung von Güterwegen (Bringungsanlagen, die von Bringungsgemeinschaften nach dem Tiroler Güter- und Seilwegegesetz verwaltet werden), Interessentschaftswegen (Verwalterinnen: Interessentschaften nach dem Tiroler Straßengesetz) und Forststraßen (Bringungsanlagen, als deren Verwalterinnen forstliche Bringungsgenossenschaften fungieren) unter dem Ausdruck „Körperschaftswege".

I. Anwendung des Übereinkommens / Bindungswirkung

Im Fall der Holzabfuhr über einen Körperschaftsweg mit Beteiligung der ÖBf AG gelangen die folgenden Bestimmungen dieses Übereinkommens grundsätzlich zur Anwendung, wobei die in der Präambel normierten Ausnahmen davon unberührt bleiben.

Der/die Holzbezugsberechtigte hat die Möglichkeit, der Anwendung dieses Übereinkommens zu widersprechen und eine Sondervereinbarung anzustreben. Der Widerspruch ist dem zuständigen Revierleiter spätestens mit der Anmeldung eines Holzbezuges schriftlich mitzuteilen.

Es wird ausdrücklich klargestellt, dass dieses Übereinkommen in einem Servitutenverfahren im Sinne des § 7 Wald- und Weideservitutengesetz keine Bindungswirkung entfaltet und somit nicht als Grundlage für die Entscheidungsfindung heranzuziehen ist.

II. Benützung von Körperschaftswegen mit Beteiligung der ÖBf AG / Rücklass

(1) Die ÖBf AG als gesetzliche Verwalterin der im Eigentum der Republik Österreich (Österreichische Bundesforste) und im Eigentum der ÖBf AG selbst stehenden von der jeweiligen Wegeanlage berührten Grundstücke räumt im Rahmen ihres Anteilsbetreffnisses den EigentümerInnen von holzbezugsberechtigten Liegenschaften das Recht ein, Körperschaftswege mit Beteiligung der ÖBf AG in Prozenten und/oder Anteilen für Zwecke der Ausübung ihrer Holz- und Streubezugsrechte zu den Bedingungen dieses Übereinkommens mitzubenützen.

(2) Für die Benützung der Wege gemäß Abs. (1) zum Zwecke der Ausübung von Holzbezugsrechten verbleiben je Bezugsfall **9,9 Prozent der jeweils abtransportierten Holzbezugsmenge** (ohne Sortimentsdifferenzierung und unabhängig von der benützten Weglänge) anteilsmäßig bei der Verpflichteten Republik Österreich (Österreichische Bundesforste), vertreten durch die Österreichische Bundesforste AG **als Rücklass** in der Form einer Naturalleistung. Die Anrechnung dieses Rücklasses erfolgt in der Form, dass 9,9 Prozent des tatsächlichen Abmaß (Werksabmaß oder Waldabmaß) diesem hinzugerechnet und als fiktiver Bezug in der Einforstungsabrechnung veranschlagt wird. Im Zuge der Einforstungsabrechnung ist bei der Umrechnung von Holzsortimenten das tatsächlich abtransportierte Holzvolumen für die Berechnung des Rücklasses heranzuziehen. Der Rücklass ist als gesondert angeführte Position in der Einforstungsabrechnung abzubilden.

(3) Die Abrechnung des Rücklasses erfolgt basierend auf dem Holzbezug entsprechend den urkundlichen Bestimmungen und im durch Übereinkommen festgesetzten Rahmen mit der Maßgabe, dass die zustehenden Bezugsmengen um den Rücklass erweitert werden. Der vereinbarte Rücklass wird durch den zuständigen Revierleiter der ÖBf AG berechnet und in der Einforstungsabrechnung veranschlagt.

(4) In Gebieten, die sowohl durch Bringungsanlagen des Verpflichteten als auch durch Körperschaftswege erschlossen sind, erfolgt die Holzauszeige auf die Bringungsanlagen verteilt möglichst im Verhältnis der jeweils erschlossenen Fläche.

(5) Die Berechnung der Höhe des Rücklasses erfolgte auf Basis der Bewertung von Holzbezugsrechten und dem üblichen Abfuhrzins auf Körperschaftswegen entsprechend der einen integrierenden Bestandteil dieses Übereinkommens darstellenden im Anhang beigeschlossenen Tabelle (Anhang B). Eine Anpassung des Rücklasses sowohl nach oben als auch nach unten kann von beiden Vertragsteilen begehrt werden, sofern sich Änderungen in der Wertrelation von mehr als 10 Prozent ergeben.

(6) Für die Benützung der Wege gemäß. Abs. (1) zum Zweck der Ausübung von Streubezugsrechten entfällt die Verpflichtung zur Leistung des Rücklasses.

(7) Die Rücklassverpflichtung besteht auch dann nicht, wenn das bezogene Einforstungsholz im Nahebereich des Bezugsortes für die Erhaltung oder Beheizung von holzbezugsberechtigten Objekten verwendet wird.

(8) Festgehalten wird, dass der Rücklass für die Abfuhr von Holz auf Körperschaftswegen auch dann nicht zu entrichten ist, wenn das abtransportierte Holz zwar von einem Grundstück stammt, das bei der Anteilsberechnung herangezogen wurde, aber nicht dem Anteil und/oder Prozenten der ÖBf AG zuzurechnen ist, und somit die anteiligen Kosten an der Straßenbaulast nicht durch die ÖBf AG getragen werden (z.B. Anteilsübernahme durch Dritte oder Berechtigte selbst).

(9) Für Zwecke der Ausübung eines Holzbezugsrechtes ist auch die über die Abfuhr von Holz hinausgehende sonstige Befahrung von Körperschaftswegen von der Leistung des Rücklasses mitumfasst und damit erlaubt; dies insbesondere durch EigentümerInnen oder PächterInnen von holzbezugsberechtigten Liegenschaften sowie in deren Interesse oder Auftrag handelnde Dritte (z.B. Auszeige).

III. Hinweis für eine Sondervereinbarung / Abfuhrzins

Wird im Sonderfall abweichend von II. Abs. (2) im Einvernehmen zwischen der ÖBf AG und dem/der Holzbezugsberechtigten an Stelle des Rücklasses die Leistung eines Abfuhrzinses in Geld vereinbart, so wird pauschal ein Betrag von EUR 4.- je Festmeter abtransportiertem Holz unabhängig von der beanspruchten Wegstrecke zugrunde gelegt.

Der Abfuhrzins wird auf Basis des Verbraucherpreisindex (VPI) wertgesichert. Als Wertmesser wird der VPI 2020, Ausgangswert Monatsindex Jänner 2024, zugrunde gelegt. Die Anpassung des Abfuhrzinses erfolgt analog der unter II. Abs. (5) vereinbarten Regelung sofern sich eine Änderung der Wertrelation von mehr als 10% ergibt.

IV. Bedingungen für die Straßenbenützung

(1) Bei Benützung der Wege gemäß II. Abs. (1) sind die als Anhang beigeschlossene Wegeordnung (Anhang A), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Übereinkommens darstellt, sowie die Bestimmungen allfälliger Wegeordnungen der jeweiligen Körperschaft einzuhalten. Im Falle von widersprüchlichen Regelungen oder vertraglichen Bestimmungen kommt den Körperschaftswegeordnungen der Vorrang zu.

V. Allgemeine Bestimmungen

(1) Dieses Übereinkommen wird mit Wirksamkeit ab allseitiger Unterfertigung abgeschlossen und kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Dieses Übereinkommen wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon jeder Vertragsteil eine erhält.

(3) Zur Klärung offener Fragen oder Streitigkeiten betreffend dieses Übereinkommen samt der beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieses Übereinkommens darstellenden Dokumente mit der Bezeichnung „Anhang A" und „Anhang B", ist vor einer allfälligen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Auseinandersetzung ein Schlichtungsversuch zu unternehmen. Dazu kann jeder der Vertragspartner und die EigentümerInnen der betroffenen holzbezugsberechtigten Liegenschaft die Einrichtung einer Schlichtungskommission bestehend aus jeweils zwei Vertretern auf Seiten der Berechtigten und Verpflichteten (ÖBf AG und Verband der Einforstungsgenossenschaften) verlangen und um Erstellung von Schlichtungs- oder Vergleichsvorschlägen ersuchen. Der ordentliche Rechtsweg ist erst dann zulässig, wenn es innerhalb von 3 Monaten nach Anrufung der Kommission zu keiner Einigung gekommen ist.

(4) Dieses Übereinkommen ist in seiner Gesamtheit hinsichtlich seiner Rechtswirksamkeit aufschiebend bedingt durch die Bestätigung seiner Anzeige bei der zuständigen Agrarbehörde.

Urkund dessen folgende Unterschriften:

Hall in Tirol, am 21.12.2023

Beilagen:

Anhang A (Wegeordnung)

Anhang B (Berechnung Rücklass)

Anhang A

Wegeordnung

(1) Berechtigter Personenkreis

Die EigentümerInnen oder PächterInnen von holzbezugsberechtigten Liegenschaften sowie in deren Interesse oder Auftrag handelnde Dritte.

(2) Umfang der Wegebenützung

Die Berechtigten dürfen nur jene Wege oder Wegeteilstrecken benützen, in deren Einzugsbereich Holzgebühren ausgezeigt wurden. Es ist die kürzeste und/oder zweckmäßigste Verbindung, welche vorab im Einvernehmen zwischen der ÖBF AG und den einzelnen Holzbezugsberechtigten festzulegen ist, zu benützen. Die Benützung darf nur für Zwecke der Holzwerbung und –abfuhr sowie zur Ausübung von Streubezugsrechten erfolgen. Jede sonstige Benützung ist von diesem Übereinkommen nicht umfasst und bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

(3) Benützungsbedingungen

(3.1) Es gelten die Bestimmungen der österreichischen Straßenverkehrsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(3.2) Beim Befahren ist auf den Zustand des Weges Rücksicht zu nehmen.

(3.3) Der Weg kann aus betrieblichen oder witterungsbedingten Gründen (z.B. Holzfällungen, Holzmanipulationen, Veranstaltungen, Frostaufgang, längere Regenfälle) vorübergehend gesperrt werden.

(3.4) Bei allfälliger Holzlagerung ist die Fahrbahn in voller LKW-Breite freizuhalten. Dies gilt auch für Wassergräben und Wassereinfallschächte. Wassergräben und Wasser-einfallschächte sind nach Schlägerung und Lieferung von Schlagrückständen (Äste, Bäume, etc.) freizuhalten und/oder sofort zu räumen. Wassergräben und Einfallschächte sind nach Beendigung der Arbeiten in den vorherigen Zustand zu versetzen. Davon ausgenommen sind Veränderungen im Ausmaß der gewöhnlichen Abnutzung durch die gestattete Mitbenützung, welche durch den Rücklass bereits abgegolten sind. Die Dokumentation des vorherigen Zustandes obliegt dem/der Berechtigten.

(3.5) Beim Abstellen von Fahrzeugen dürfen der Verkehr auf dem Weg und allfällige forstliche Arbeiten nicht behindert werden.

(3.6) Der/die Einforstungsberechtigte hat bei Schlägerung und Bringung von Einforstungsholz die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen (z.B. befristete forstliche Sperre) zu treffen.

(3.7) Die ÖBf AG übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Zustand bzw. die ständige Benützbarkeit des Weges. Es trifft sie im Rahmen ihres Anteilsbetreffnisses keine Verpflichtung zum Winterdienst (es sei denn, es würden Bescheide oder Satzungen anders lauten), zur Freihaltung des Weges (z.B. von umgestürzten Bäumen), oder zu dessen Wiederinstandsetzung nach Elementarereignissen.

(3.8) Die Befahrung der Wege darf nur mit behördlich zugelassenen Fahrzeugen, ausgenommen Kettenfahrzeuge (Raupen), erfolgen und dürfen die zuständigen FahrzeuglenkerInnen die Wege nur mit einer dafür vorgesehenen behördlichen Lenkberechtigung (Führerschein) befahren.

(3.9) Das Befahren während der Nachtzeit ist nicht gestattet.

(3.10) Bezüglich der Haftung für Schäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(3.11) Der Benützer/die Benützerin hat über die normale Beanspruchung (gewöhnliche Abnutzung) hinausgehende Schäden, welche vom vorherigen Zustand des Weges abweichen und durch ihn/sie oder Personen im Sinne von (1) am Weg verursacht wurden, im Einvernehmen mit der jeweiligen Körperschaft umgehend zu beheben. Veränderungen an der Weganlage im Ausmaß der gewöhnlichen Abnutzung durch die gestattete Mitbenützung sind durch den Rücklass bzw. Zahlung des Abfuhrzinses bereits abgegolten. Die Dokumentation des vorherigen Wegzustandes obliegt dem/der Berechtigten.

Anhang B

Berechnung Rücklass von gebührender Holzmenge statt Abfuhrzins in Geld

Bewertung von Holzbezugsrechten Stand 2018

Wert Brennholz je rm	Wert Brennholz je fm	Wert Bauholz je fm	Durchschnittswert [€]	Verhältnis Wert Holz zu Abfuhrzins [%]
10,90	15,59	58,14	36,87	10,85

üblicher Abfuhrzins je fm Holz und km Straße [€] Stand 2022	pauschaler Abfuhrzins je fm abgegebene Menge Holz [€]	
2,00	4,00	rechnerische Straßenbaulast

Variante Abfuhrzins in Geld		Variante Abfuhrzins als Rücklass Grundberechnung	
1	abgegebene Holzmenge [fm]	1	angerechnete Holzmenge [fm]
36,87	Wert abgegebenes Holz	32,87	Wert abgegebenes Holz
4,00	rechnerische Straßenbaulast für 1 fm	3,56	rechnerische Straßenbaulast für 0,89 fm
		4,00	Wert Rücklass - Gutschrift
		-0,44	Differenz re. Straßenbaulast zu Wert Rücklass
40,87	Summe Wert Holzbezug [€]	39,99	Summe Wert Holzbezug [€]

0,88	Differenz der Varianten in €
1,02200	Korrekturfaktor Ausgleich Varianten auf 5 Stellen

9,76

Erhöhung abgegebene Menge Holz
auf angerechnete Bezugsmenge in %
gerundet auf zwei Stellen

Variante Abfuhrzins als Rücklass korrigiert	
1,00	angerechnete Holzmenge fm
33,59	Wert abgegebenes Holz
3,64	rechnerische Straßenbaulast für 0,91 fm
3,64	Wert Rücklass - Gutschrift
0,00	Differenz re. Straßenbaulast zu Wert Rücklass
40,87	Summe Wert Holzbezug [€]